

# Straßenbauamt Schwerin

Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg

Seite 1 von 3

23. Sep. 2022

Posteingangsstelle



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091

Schwerin	F	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5
----------	---	--------	--------	--------	--------	--------

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz  
z.H. Frau Schefe  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Backert

Telefon: 0385 588 81 146  
Telefax: 0385 588 81 800  
E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A03 SCHÖNBERG WP 3 WEA-  
2022/156  
(Bitte bei Antwort angeben) BA 2022-156

Datum: 20. September 2022

## Stellungnahme

**im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Antrag der Mea Energieagentur Mecklenburg - Vorpommern GmbH auf Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m, vom Typ Nordex N 19 und 163, NH 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW in der Gemarkung Rottensdorf, Flur 1, Flurstücke 47, 48 der Gemeinde Menzendorf und der Gemarkung Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 28 der Stadt Schönberg gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Ihr Schreiben StALUWM-51-4694-5712.0.1.6.2V-74074 vom 16.08.2022 –  
Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie dem Straßenbauamt Schwerin den Antrag der Mea Energieagentur Mecklenburg - Vorpommern GmbH zugesandt und um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gebeten. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 17.08.2022.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen. Die Windenergieanlage 1 liegt der L 011 am nächsten. Im Ergebnis der Überprüfung der Abstände der WEA 1 zum Fahrbahnrand der L 011 stelle ich fest:

Der Abstand von Bauteilen (Flügelspitzen) der WEA 01 befindet sich nach den vorliegenden Antragsunterlagen außerhalb der im Anbaurecht festgelegten Abstände zur Landesstraße L 011. Das Straßenbauamt Schwerin ist von der Errichtung und dem Betrieb der drei Windkraftanlage an den angegebenen Standorten nicht direkt betroffen.

Bei Beachtung der nachstehenden Festlegungen bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

1. Zur Errichtung und Wartung der Windenergieanlage 01 sollen offensichtlich die bestehenden Zufahrten an der L 011, Abschnitt 10, etwa bei Station 1645, rechts und etwa Station 3426, rechts genutzt werden. Die vorliegende Unterlage 2.3d - Standortkarte – WEA 1 stellt lediglich die Grenzen des Straßengrundstückes dar. Es fehlen die

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: [sba-sn@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sbv.mv-regierung.de)

Eintragungen der Fahrbahnränder, der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und des vorhandenen Bestandes an Bewuchs.

Dem SBA Schwerin sind für den verkehrsgerechten Ausbau der Anbindungen vor Baubeginn von einem Fachplanungsbüro für Straßenbau erstellte detaillierte Lagepläne (Maßstab 1: 500 bzw. 1:250) zur Zustimmung und Freigabe vorzulegen. Im Lageplan ist der vorhandene Bestand an Gräben, Mulden, Bankette und Baume aufzunehmen. Mittels der Schleppkurven ist nachzuweisen, dass die entlang der L011 stehen Alleebäume nicht beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen werden.

2. Sollte sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden lassen, sind die Bäume gemäß Alleenerlass M-V zu kompensieren. Folglich ist das Kompensationserfordernis für jeden zu fällenden Baum einer Baumreihe/ Allee im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist vor der Fällung von Alleebäumen einzuholen und dem Straßenbauamt Schwerin per E - Mail zuzusenden.
3. Eine Studie zum Transport der Anlagenteile und der zur Montage benötigten Großgeräte liegt offensichtlich noch nicht vor. Daher ist nicht erkennbar inwieweit auch Bundes- oder Landesstraßen dafür genutzt werden sollen und Bäume im Zusammenhang mit der Anlieferung von Bauteilen beeinträchtigt werden oder gefällt werden müssen.
  - 3.1. Für den Transport über Bundes- oder Landesstraßen ist ein Zuwegungskonzept von der BAB A 20 bis zur Anbindung an das innere Wegenetz einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.
  - 3.2. Ein Eingriff in einen gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleenbestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinst-, Grob- /Starkastbereich) erfolgen werden.
  - 3.3. Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.
  - 3.4. Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem SBA zu benennen.
  - 3.5. Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
  - 3.6. Ferner sind dann dem Straßenbauamt Schwerin die Transporte von Bauteilen mindestens drei Tage vorher anzukündigen.
4. Zufahrten zu Landesstraßen gelten außerhalb einer nach StrWG M-V § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung.
  - 4.1. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, deren Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen für diese tätige Bedienstete geltend gemacht werden, hat der Genehmigungsinhaber die Straßenbauverwaltung und betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
  - 4.2. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- 4.3. Vor jeder Änderung der Zufahrt ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- 4.4. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen.
- 4.5. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.6. Kommt der Genehmigungsinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu veranlassen oder die Zustimmung zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 4.7. Im Falle des Widerrufs der Zustimmung oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
- 4.8. Erlischt die Erlaubnis, so ist die Zuwegung zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
5. Zufahrten zu Landesstraßen gelten nach § 22 (1) StrWG M-V als Sondernutzung. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass für diese Sondernutzung nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Bundesfern- und Landesstraßen (Straßensondernutzungsgebührenverordnung - StrSNGebVO M-V) vom 15. April 2009 eine jährliche Gebühr festgesetzt werden kann. Ob in diesem Fall die Voraussetzungen für eine Erhebung der Gebühren gegeben sind, prüft die Straßenbauverwaltung in einem gesonderten Verfahren.
6. Sofern im Zuge von Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsraum (Straße, Gehweg) beansprucht wird ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen.
7. Eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen aus Windenergieanlagen ist das durch Straßenbauamt nicht möglich.  
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu beachten, dass durch die Anordnung neuer WKA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (Vorbelastungen), insbesondere hier Lärmimmissionen (z.B. aus vorhandenen Gewerbe, Straßenverkehr von öffentlicher Straßen wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegende schützenswerte Bebauungen hervorgerufen werden (vgl. VGH München, Beschluss vom 25.08.2016 – 22 ZB 15.1334; OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 02.12.2016, ME 159/16).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Wunrau  
Dezernent  
Netz und Betrieb